

Benutzungsordnung für die Kletterwand in der Sporthalle Hermannshalde

Benutzungsordnung Kletterwand

vom 26.09.2023

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 26.09.2023 folgende Benutzungsordnung für die Kletterwand in der Sporthalle Hermannshalde beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Klettern ist eine risikoreiche Sportart. Bei fehlenden Kenntnissen der Kletter- und Sicherungstechnik oder mangelhafter Ausrüstung besteht Lebensgefahr. Klettern erfordert daher ein sehr hohes Maß an Umsicht, Konzentration, richtiger Selbsteinschätzung, ausreichenden Kenntnissen, vorhandener Erfahrung und körperlicher Fitness. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen, ausgehen.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist als Ergänzung zur Benutzungsordnung für die Sporthalle Hermannshalde in der jeweils gültigen Fassung zu verstehen.

§ 2

Benutzung der Kletterwand

Die Kletterwand steht für den Schulsport, die Schulsozialarbeit, das Stadtjugendreferat, den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und zur privaten Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung der Kletterwand darf im selben Hallendrittel keine andere Nutzung stattfinden.

§ 3

Nutzungsberechtigung

- (1) Zur Nutzung der Kletterwand sind nur Personen berechtigt, die von der Stadtverwaltung Übungszeiten durch Abschluss eines Überlassungsvertrags zugeteilt bekommen haben, sowie Personen, die an den überlassenen Übungsstunden teilnehmen. Die Lehrkräfte und Schüler der Oskar-Schwenk-Schule, die Schulsozialarbeit und das Stadtjugendreferat sind im Rahmen der nach Belegungsplan zugewiesenen Einheiten zur Nutzung berechtigt.

- (2) Personen vor Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Benutzung der Kletterwand untersagt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden. Minderjährige ab der Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen die Kletterwand nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.
- (3) Für den Schulsport, die Schulsozialarbeit, das Stadtjugendreferat und den Übungsbetrieb der Vereine ist für jede Stunde eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese Person muss ausreichende Kenntnisse über die Kletter- und Sicherungstechnik besitzen. Für Lehrer wird dies durch den Besuch der Fortbildung „Klettern im Schulsport“ oder vergleichbar nachgewiesen. Die Übungsleiter der Sportvereine, der Schulsozialarbeit und des Stadtjugendreferats müssen mindestens den Vorstiegs-Kletterschein des DAV oder vergleichbar besitzen.
- (4) Bei privaten Nutzungen muss jede teilnehmende Person über ausreichende Kenntnisse der Kletter- und Sicherungstechnik verfügen. Dies ist über den Kletterschein des DAV oder vergleichbar nachzuweisen. Eine teilnehmende Person ist als Aufsichtsperson zu bestimmen. Die Aufsichtsperson muss eine der Qualifikationen nach Absatz 3 besitzen und nachweisen.
- (5) Die jeweilige aufsichtführende Person ist für die Einhaltung der Regeln dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Der Nachweis der Qualifikation ist beim Antrag auf Überlassung von Nutzungszeiten vorzulegen.

§ 4 Ausrüstung

- (1) Das Klettern ist nur mit normgerechter Ausrüstung (CE-Norm) gestattet.
- (2) Die Ausrüstung ist vor jedem Einstieg in die Kletterwand mit einem Partner gegenseitig auf korrekten Sitz und Defekte zu überprüfen. Mangelhafte Ausrüstung darf nicht benutzt werden. Dies gilt auch für bereitgestellte Ausrüstungsgegenstände.
- (3) Bereitgestellte Ausrüstungsgegenstände sind von der Aufsichtsperson vor dem Beginn der Übungseinheit einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

§ 5 Kletterregeln

- (1) Die Kletterregeln des Deutschen Alpenvereins in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung und von jedem Benutzer anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren.
- (2) Die Aufsichtsperson hat die Wand vor dem ersten Klettergang einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- (3) Vor jedem Kletterstart erfolgt im Partnercheck die gegenseitige Kontrolle der Ausrüstung, die Kontrolle der Sicherungskompetenz und das Vereinbaren der Seilkommandos.
- (4) Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat

damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

- (5) Ein seilfreies Klettern ist nicht gestattet. An der Kletterwand ist nur Topropklettern erlaubt. Das Seil muss an zwei unabhängigen Sicherungspunkten gesichert sein. Das Abziehen der Seile ist verboten. Das Klettern im Vorstieg ist nicht erlaubt.
- (6) Bis zu einer Tritthöhe von 1,50 m ist das Bouldern an der Wand erlaubt. Während des Boulderns darf an der Wand nicht mit Seil geklettert werden. Während des Boulderns ist der Fallraum vor der Wand mit den bereitgestellten Fallschutzmatten zu belegen.
- (7) Griffe an der Kletterwand dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Lockere Griffe dürfen von der Aufsichtsperson mit dem bereitgestellten Werkzeug wieder festgezogen werden. Während des Festziehens darf kein Kletterbetrieb an der Wand erfolgen. Routen mit beschädigten Griffen dürfen nicht benutzt werden. Die Aufsichtsperson hat beschädigte Griffe unverzüglich an den Hausmeister der Sporthalle Hermannshalde zu melden.
- (8) Nach Abschluss der Klettertätigkeit des jeweiligen Belegungszeitfensters sind die Fallmatten wieder vor der Kletterwand anzubringen und entsprechend zu sichern.

§ 6

Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Aufsichtsperson hat im bereitgestellten Kletterwandbuch für jede Unterrichtseinheit die entsprechende Seite auszufüllen und zu unterschreiben. Im Kletterwandbuch sind mindestens die Kontrolle des Alters der Teilnehmenden, die Sichtkontrolle der Ausrüstung und Kletterwand sowie die Kenntnisnahme dieser Benutzungsordnung sowie der Kletterregeln des DAV zu bestätigen. Das Festziehen eines losen Griffs ist im Kletterwandbuch zu vermerken.
- (2) Wird das Kletterwandbuch falsch oder gar nicht ausgefüllt, dann steht es im Ermessen des Betreibers die entsprechende Aufsichtsperson dauerhaft von der Nutzung der Kletterwand auszuschließen.

§ 7

Versicherungsschutz

Jeder Benutzer hat eigenverantwortlich für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 8

Haftung

- (1) Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko.
- (2) Die Nutzer der Kletterwand haften für durch sie schuldhaft oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstandene Schäden an der Kletterwand.
- (3) Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

- (4) Der Betreiber haftet für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Benutzers nur, wenn sie auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.
- (5) Der Betreiber haftet für sonstige Schäden nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.

§ 9 Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte für die Kletterwand bestimmen sich nach der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 27. September 2023

Bürgermeisteramt

Michael Lutz
Bürgermeister

Anlage

Kletterregeln des DAV – aktuelle Fassung (September 2023)

1. Partnercheck vor jedem Start!

- Benutze nur geeignete und zeitgemäße Ausrüstung.
- Vor jedem Start erfolgt der Partnercheck:
 - Korrekt geschlossener Klettergurt?
 - Korrekter Anseilknoten und Anseilpunkt?
 - Funktion des Sicherungsgeräts geprüft?
 - Sicherungskarabiner geschlossen?
 - Seil ausreichend lang?
 - Seilende abgeknotet?
- Vergewissere dich über die Sicherungskompetenz des Kletterpartners – er hält dein Leben in seiner Hand!
- Vereinbare vor dem Kletterbeginn die Seilkommandos „Zu“ und „Ab“.

2. Im Vorstieg direkt einbinden!

- Binde dich im Vorstieg immer direkt in den Anseilpunkt des Gurtes ein.
- Im Top Rope kannst du dich alternativ auch mit Safebiner oder zwei gegengleich eingehängten Karabinern einbinden.

3. Sicherungsgerät richtig bedienen!

- Wende eine allgemein anerkannte Sicherungstechnik an. Beachte das Bremshandprinzip (eine Hand umschließt immer das Bremsseil) und die korrekte Position der Bremshand.
- Positioniere dich beim Sichern nahe an der Kletterwand. Sichere ohne Schlappseil. Achte auf einen angemessenen Gewichtsunterschied zwischen den Partnern und hänge bei Bedarf Gewichtssäcke in den Anseilpunkt.
- Sichern ist Präzisionsarbeit und erfordert deine volle Aufmerksamkeit – lass dich nicht ablenken.

4. Alle Zwischensicherungen einhängen!

- Griffe können sich drehen oder brechen, deshalb musst Du alle Zwischensicherungen einhängen.
- Spontane Stürze sind immer möglich.
- Informiere möglichst deinen Partner bevor du dich ins Seil setzt oder stürzt.

5. Zwischensicherungen nicht überstreckt einhängen!

- Hänge alle Zwischensicherungen aus stabiler Position, nicht überstreckt und möglichst auf Hüfthöhe ein.
- Bis zum 5. Haken droht Bodensturzgefahr.

6. Sturzraum freihalten!

- Achte auf einen freien Sturzraum an der Wand und am Boden.
- Klettere nicht im Sturzraum anderer.
- Überhole nur in Absprache mit dem Vorauskletternden – er hat grundsätzlich „Vorfahrt“.
- Vermeide Pendelstürze!

7. Kein Top Rope an einzelner Karabiner!

- Hänge beim Top Rope Klettern das Seil immer in die zwei dafür vorgesehenen Umlenkkarabiner.
- Klettere nicht über die Umlenkung hinaus.

8. Pendelgefahr beachten!

- Steige in stark überhängenden Bereichen nur mit eingehängten Zwischensicherungen nach.

9. Nie Seil auf Seil!

- Hänge in die Umlenkkarabiner und auch in Zwischensicherungen immer nur ein Seil.

10. Vorsicht beim Ablassen!

- Informiere deinen Partner bevor du dich ins Seil setzt.
- Lasse deinen Partner langsam und gleichmäßig ab.
- Achte auf einen freien Landeplatz.